

## Synopsis: heutiges Recht - geplantes Recht

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><b>§ 6 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Natürliche und juristische Personen sowie ausländische Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>a. Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind;</p> <p>b. im Kanton Betriebsstätten unterhalten;</p> <p>c. im Kanton in festen Einrichtungen eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;</p> <p>d. an im Kanton gelegenen Grundstücken Eigentum, Nutzniessung oder andere, diesen wirtschaftlich gleichzuachtende dingliche oder persönliche Rechte haben.</p> <p><sup>2</sup> ....</p> <p><sup>3</sup> Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf jene Teile des Einkommens und Vermögens, welche mit den die Steuerpflicht auslösenden tatsächlichen Verhältnissen zusammenhängen. Sie erfasst auch jene Einkünfte, die sich bei der Beendigung der Steuerpflicht ergeben (Liquidationsgewinne</p>	<p><b>§ 6 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Natürliche und juristische Personen sowie ausländische Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit sind, unter Vorbehalt von § 6<sup>bis</sup> Absatz 4 resp. § 6<sup>ter</sup> Absatz 4, kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>a. Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind;</p> <p>b. im Kanton Betriebsstätten unterhalten;</p> <p>c. im Kanton in festen Einrichtungen eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;</p> <p>d. an im Kanton gelegenen Grundstücken Eigentum, Nutzniessung oder andere, diesen wirtschaftlich gleichzuachtende dingliche oder persönliche Rechte haben.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben</p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>und ähnliches).</p> <p><sup>4</sup> Abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.</p>	
	<p><b>§ 6<sup>bis</sup> Umfang der Steuerpflicht bei natürlichen Personen</b></p> <p><sup>1</sup> Bei persönlicher Zugehörigkeit von natürlichen Personen ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.</p> <p><sup>2</sup> Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die gemäss diesem Gesetz eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Sie erfasst auch jene Einkünfte, die sich bei Beendigung der Steuerpflicht ergeben (Liquidationsgewinne und ähnliches).</p> <p><sup>3</sup> Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke von juristischen Personen erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtig</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>sichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird.</p> <p><sup>4</sup> Abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.</p>
	<p><b>§ 6<sup>ter</sup> Umfang der Steuerpflicht bei juristischen Personen</b></p> <p><sup>1</sup> Bei persönlicher Zugehörigkeit von juristischen Personen ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.</p> <p><sup>2</sup> Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Ertrags und Kapitals, für die gemäss diesem Gesetz eine Steuerpflicht im Kanton besteht.</p> <p><sup>3</sup> Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>Grundstücke von juristischen Personen erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so ist im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird.</p> <p><sup>4</sup> Abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.</p>
<p><b>§ 17 3. Steuererleichterungen</b></p> <p>Der Regierungsrat kann nach Anhören des Gemeinderates zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Kantons neuen Unternehmen für das Jahr, in dem die Steuerpflicht im Kanton beginnt, und höchstens für die 6 folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren.</p>	<p><b>§ 17 3. Steuererleichterungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann nach Anhören des Gemeinderates Unternehmen, die neu eröffnet werden und die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die 9 folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	gleichgestellt werden.
	<p><b>§ 25<sup>bis</sup> 4. Indirekte Teilliquidation und Transponierung</b></p> <p><sup>1</sup> Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 24 Buchstabe e gelten auch:</p> <p>a. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 % verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Nachsteuerverfahren gemäss § 146 besteuert;</p> <p>b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer ju-</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>ristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p> <p><sup>2</sup> Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.</p>
<p><b>§ 26 Titel</b></p> <p>4. Umstrukturierungen</p>	<p><b>§ 26 Titel</b></p> <p>5. Umstrukturierungen</p>
<p><b>§ 27 Titel</b></p> <p>5. Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung</p>	<p><b>§ 27 Titel</b></p> <p>6. Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung</p>
<p><b>§ 27<sup>bis</sup> Titel</b></p> <p>6. Einkünfte aus beruflicher Vorsorge und gebundener Selbstvorsorge</p>	<p><b>§ 27<sup>bis</sup> Titel</b></p> <p>7. Einkünfte aus beruflicher Vorsorge und gebundener Selbstvorsorge</p>
<p><b>§ 27<sup>ter</sup> Titel</b></p> <p>7. Mietwert selbstgenutzter Liegenschaften (Eigenmietwert)</p>	<p><b>§ 27<sup>ter</sup> Titel</b></p> <p>8. Mietwert selbstgenutzter Liegenschaften (Eigenmietwert)</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><b>§ 34 V. Steuerberechnung - 1. Einkommenssteuersatz</b></p> <p><sup>4</sup> Der gemäss den Absätzen 1 und 2 ermittelte Einkommenssteuerbetrag ermässigt sich um 750 Franken pro Steuerjahr für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das er die elterliche Sorge hat beziehungsweise hatte. Bei Zuteilung des gemeinsamen Sorgerechts (gemäss Artikel 133 Absatz 3 oder Artikel 298a Absatz 1 ZGB) steht der Abzug demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug kann pro Kind nur einmal geltend gemacht werden. Sofern das Einkommen des Kindes die Steuerfreigrenze übersteigt, entfällt der Abzug. Für die Gewährung des Abzugs sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode beziehungsweise der Steuerpflicht massgebend.</p>	<p><b>§ 34 V. Steuerberechnung - 1. Einkommenssteuersatz</b></p> <p><sup>4</sup> Der gemäss den Absätzen 1, 2 und 5 ermittelte Einkommenssteuerbetrag ermässigt sich um 750 Franken pro Steuerjahr für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das er die elterliche Sorge hat beziehungsweise hatte. Bei Zuteilung des gemeinsamen Sorgerechts (gemäss Artikel 133 Absatz 3 oder Artikel 298a Absatz 1 ZGB) steht der Abzug demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug kann pro Kind nur einmal geltend gemacht werden. Sofern das Einkommen des Kindes die Steuerfreigrenze übersteigt, entfällt der Abzug. Für die Gewährung des Abzugs sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode beziehungsweise der Steuerpflicht massgebend.</p> <p><sup>5</sup> Das Einkommen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird zum halben Satz des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><b>§ 53 II. Ertragssteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</b></p> <p><b>1. Reinertrag</b></p> <p><sup>1</sup> Gegenstand der Ertragssteuer ist der steuerbare Reinertrag. Dieser setzt sich zusammen aus</p>	<p><b>§ 53 II. Ertragssteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</b></p> <p><b>1. Reinertrag</b></p> <p><sup>1</sup> Gegenstand der Ertragssteuer ist der steuerbare Reinertrag. Dieser setzt sich zusammen aus</p> <p>d. den Zinsen auf dem verdeckten Eigenkapital.</p>
<p><b>§ 54 2. Geschäftsmässig begründete Aufwendungen</b></p> <p><sup>1</sup>Als geschäftsmässig begründete Aufwendungen im Sinne von § 53 Absatz 1 Buchstabe b gelten insbesondere</p> <p>c. Zuwendungen an Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und andere juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sofern die Leistungen in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse verwendet werden;</p>	<p><b>§ 54 2. Geschäftsmässig begründete Aufwendungen</b></p> <p><sup>1</sup>Als geschäftsmässig begründete Aufwendungen im Sinne von § 53 Absatz 1 Buchstabe b gelten insbesondere</p> <p>c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;</p>
<p><b>§ 55 3. Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen, Ersatzbeschaffungen</b></p>	<p><b>§ 55 3. Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen, Ersatzbeschaffungen</b></p> <p><sup>3</sup> Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20 % werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p>



Geltendes Recht	Neues Recht
<p><b>§ 58 6. Ertragssteuersatz</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ertragssteuer beträgt bei der Staatssteuer mindestens 6,5 % und höchstens 20 % des Reinertrages.</p> <p><sup>2</sup> Innert der festgelegten Grenzen beträgt der Steuersatz so viele Prozente des steuerbaren Reinertrages, als dieser Prozente des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals und der offenen und als Gewinn versteuerten stillen Reserven ausmacht. Massgebend für die Berechnung des zu berücksichtigenden Kapitals (Verhältniskapital) ist grundsätzlich der Stand zu Beginn des Geschäftsjahres, das der Bemessung zugrunde liegt.</p> <p><sup>3</sup> Die Ertragssteuer beträgt bei der Gemeindesteuer 2 - 5 % des Reinertrages. Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest.</p> <p><sup>4</sup> Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Steuerpflicht im Kanton beginnt, erhöht sich das Verhältniskapital gemäss Absatz 2</p> <p>im 1. Steuerjahr auf das 2fache,</p> <p>im 2. Steuerjahr auf das 1,8fache,</p> <p>im 3. Steuerjahr auf das 1,6fache,</p> <p>im 4. Steuerjahr auf das 1,4fache,</p> <p>im 5. Steuerjahr auf das 1,2fache.</p>	<p><b>§ 58 6. Ertragssteuersatz</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ertragssteuer beträgt bei der Staatssteuer auf den ersten 30'000 Franken des Reinertrages 6% und auf dem verbleibenden Reinertrag 12 %.</p> <p><sup>2</sup> Die Ertragssteuer beträgt bei der Gemeindesteuer 2 - 5 % des Reinertrages. Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><b>§ 60 III. Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – 1. Steuerbares Kapital</b></p> <p><sup>2</sup> Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital.</p>	<p><b>§ 60 III. Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – 1. Steuerbares Kapital</b></p> <p><sup>2</sup> Bei Holding- und Domizilgesellschaften gemäss § 63 und 64 kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Ertragsbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.</p> <p><sup>3</sup> Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital.</p>
<p><b>§ 62 3. Kapitalsteuersatz</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 2 ‰ und für die Gemeinde 3,5 - 5,5 ‰ des steuerbaren Kapitals, jedoch für Staat und Gemeinde mindestens je 300 Franken für Kapitalgesellschaften und je 100 Franken für Genossenschaften. Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest.</p> <p><sup>2</sup> Für die Steuerberechnung gemäss Absatz 1 wird das steuerbare Kapital für jedes Steuerjahr um die seit dem 1. Januar 1987 eingetretene Geldwertveränderung herabgesetzt.</p>	<p><b>§ 62 3. Kapitalsteuersatz</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1.0 ‰ und für die Gemeinde 1.75 - 2.75 ‰ des steuerbaren Kapitals.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest.</p>
<p><b>§ 63 IV. Holding- und Domizilgesellschaften</b></p> <p><b>1. Holdinggesellschaften</b></p>	<p><b>§ 63 4. Holdinggesellschaften</b></p> <p><sup>1</sup> Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p><sup>1</sup> Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten anstelle der ordentlichen Ertrags- und Kapitalsteuer eine Kapitalsteuer von 0,25 ‰ des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.</p>	<p>von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten anstelle der ordentlichen Ertrags- und Kapitalsteuer eine Kapitalsteuer für den Staat und die Gemeinde von je 0.1 ‰.</p> <p><sup>2</sup> Die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen müssen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.</p> <p><sup>3</sup> Staat und Gemeinde erheben eine Mindeststeuer im Betrag von je 100 Franken.</p> <p><sup>4</sup> Erträge aus schweizerischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.</p>
<p><b>§ 64 2. Domizilgesellschaften</b></p> <p><sup>3</sup> Domizilgesellschaften gemäss den Absätzen 1 und 2 entrichten eine Kapitalsteuer von einem Promille des einbezahlten Kapitals sowie der offenen und der aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven, mindestens aber 500 Fr.</p>	<p><b>§ 64 5. Domizilgesellschaften</b></p> <p><sup>3</sup> Domizilgesellschaften gemäss den Absätzen 1 und 2 entrichten eine Kapitalsteuer für den Staat und die Gemeinde von je 0.5 ‰, mindestens aber je 100 Franken.</p>
<p><b>§ 65 Titel</b></p> <p>3. Sonderfälle</p>	<p><b>§ 65 Titel</b></p> <p>6. Sonderfälle</p>
<p><b>§ 66 V. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen</b></p>	<p><b>§ 66 IV. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen</b></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><b>1. Ertrags- und Kapitalsteuer</b></p> <p><sup>1</sup> Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen werden nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen besteuert.</p> <p><sup>2</sup> Der Steuersatz für das Einkommen richtet sich nach dem indexierten Tarif (§§ 20 und 34 Absatz 1), beträgt aber höchstens 10 %.</p> <p><sup>3</sup> Der Steuersatz für das Vermögen richtet sich für Staat und Gemeinde nach der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften gemäss § 62.</p>	<p><b>1. Ertrags- und Kapitalsteuer</b></p> <p><sup>1</sup> Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen entrichten eine Ertragssteuer von 6 %.</p> <p><sup>2</sup> Gewinne, die auf ein Jahr berechnet 15'000 Franken nicht erreichen, werden nicht besteuert.</p> <p><sup>3</sup> Das steuerbare Eigenkapital besteht aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird.</p> <p><sup>4</sup> Der Steuersatz für das Eigenkapital richtet sich für Staat und Gemeinde nach den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften gemäss § 62 Absätze 1 und 2.</p> <p><sup>5</sup> Eigenkapital unter 75'000 Franken wird nicht besteuert.</p>
<p><b>§ 79 V. Zusammenrechnung</b></p>	<p><b>§ 79 V. Zusammenrechnung</b></p> <p><sup>3</sup> Schliesst das Geschäftsjahr einer steuerpflichtigen Person in der Steuerperiode, in der ein Grundstücksgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstücksgewinn abgezogen werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Bestimmungen über die Verlustverrechnung bei der Einkommens- bzw. Ertragssteuer (§§ 89 bzw. 57) sind sinngemäss</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	mäss anwendbar.
<p><b>§ 110 3. Kantonale Taxationskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Taxationskommission überprüft die ihr durch die kantonale Steuerverwaltung vorgelegten Einschätzungen. Sie behandelt die Gesuche um Steuerbefreiung, um Gewährung des Holding- und Domizilprivileges gemäss den §§ 63 und 64 sowie um Anwendung von § 183 (Behandlung von Härtefällen).</p> <p><sup>2</sup> Die kantonale Taxationskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und ein weiteres Mitglied. Das dritte Mitglied sowie die Ersatzmitglieder werden vom Landrat gewählt.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> Das Aktuariat führt ein Beamter der kantonalen Steuerverwaltung, der beratende Stimme hat.</p>	<p><b>§ 110 3. Kantonale Taxationskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Taxationskommission überprüft die ihr durch die kantonale Steuerverwaltung vorgelegten Einschätzungen. Sie behandelt die Gesuche um Steuerbefreiung sowie um Anwendung von § 183 (Behandlung von Härtefällen).</p> <p><sup>2</sup> Die kantonale Taxationskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und ein weiteres Mitglied. Das dritte Mitglied sowie die Ersatzmitglieder werden vom Landrat gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Das Aktuariat führt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der kantonalen Steuerverwaltung. Diese Person hat beratende Stimme.</p>
<p><b>§ 120 X. Veranlagung der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer</b></p>	<p><b>§ 120 X. Veranlagung der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer</b></p> <p><sup>3</sup> Die Veranlagung wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person ergänzt, wenn nachträglich ein Verlust gemäss Artikel 79 Absatz 3 anzurechnen ist.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p data-bbox="826 203 1437 293"><b>§ 188 Übergangsregelung zum Kapitalsteuersatz</b></p> <p data-bbox="826 353 1437 622"><sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1.0 ‰ und für die Gemeinde im Steuerjahr 2008 1.75 - 3.5 ‰ des steuerbaren Kapitals.</p> <p data-bbox="826 678 1437 768"><sup>2</sup> Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen fest.</p>